



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 13**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches -
Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Dresden, am 10. Juni 2021

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Vom**

Reg. Nr. 24103

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches - Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) werden nach dem Wort „eingeführt“ die Wörter „und in der von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 9. November 2020 beschlossenen überarbeiteten Fassung verwendet“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

A Allgemein

Am 9. November 2020 fasste die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands u. a. folgende Beschlüsse:

„1. Das *„Evangelische[s] Gottesdienstbuch. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD). Nach der ‚Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder‘ (2018) überarbeitete Fassung“* in der Fassung der digital vorliegenden Drucksache Nr. 5/2020 ersetzt die bisherige Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches (1999) und gilt in der VELKD als Band I des Agendenwerkes für lutherische Kirchen und Gemeinden.

2. Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich nach dem dort geltenden Recht durch die zuständigen Organe.

[...]

4. Die Generalsynode bittet den Amtsbereich, anstelle einer Altarausgabe zeitnah die Verfügbarkeit einer digitalen Fassung des Evangelischen Gottesdienstbuches zu realisieren.“

Gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung obliegt der Landessynode die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher. Hierzu bedarf es gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung eines Kirchengesetzes zur Änderung des bestehenden Kirchengesetzes zum Gottesdienstbuch.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Für die Gliedkirchen der VELKD liegt eine geänderte Fassung des Gottesdienstbuches zum Gebrauch vor, das einerseits in der Tradition der Ausgabe von 1999 steht und das andererseits neue Entwicklungen aufnimmt, hierbei insbesondere die Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder aus dem Jahr 2017 (vgl. Kirchengesetz über die Neufassung der Lese- und Predigttextordnung – Perikopenordnung vom 16. April 2018; ABl. S. A 115).

Weitere Änderungen gegenüber der Ausgabe von 1999 sind: der Gebetspsalm ist in vollem Wortlaut aufgenommen, die Tagesgebete sind überprüft und zum Teil überarbeitet oder durch neue Gebete ersetzt, die Gottesdienstordnungen vollziehen die Umstellung von Wochenlied und Halleluja nach, der Textteil ist durchgesehen und gestrafft, die Portraits der Sonntags- und Festtagsproprien („Der Gottesdienst im Kirchenjahr“) sind neu geschrieben.

Indem die überarbeitete Fassung des Gottesdienstbuches – wenn auch in einer Taschenausgabe – vorliegt, ist zunächst und insoweit die Regelung notwendig, dass diese als Gegenstand von Band I des Agendenwerkes Anerkennung findet und deren Gebrauch in der sächsischen Landeskirche möglich wird. Der synodalen Beratung zu den Fragen, inwiefern eine Altarausgabe der überarbeiteten Fassung besorgt werden kann oder aber eine Weiternutzung der bisherigen Altarausgabe möglich bleibt, soll mit dem Entwurf nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten ermöglicht die Verwendung der überarbeiteten Fassung des Gottesdienstbuches in den Kirchgemeinden ab dem Zeitpunkt der Verkündung im Amtsblatt.